



Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2027 für die Eisenbahninfrastruktur

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 48c Absatz 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur wird der Ausbauschritt 2027 beschlossen.

² Dieser umfasst:

- a. die nachstehenden Massnahmen mit strategischer Bedeutung für das Netz (strategische Netzelemente):
 - 1. den unterirdischen Kopfbahnhof Luzern (1. Etappe Durchgangsbahnhof Luzern),
 - 2. die neue Bahnlinie Innertkirchen–Oberwald (Grimselbahn mit multifunktionalem Grimseltunnel);
- b. die folgenden Massnahmen:
 - 1. die Leistungssteigerung Basel SBB West (einschliesslich der Verkehrsdrehscheibe Margarethen),
 - 2. Ergänzungsmassnahmen für den Angebotshorizont 2035,
 - 3. Ergänzungsmassnahmen für den Angebotshorizont 2045,
 - 4. betriebliche Anlagen,
 - 5. Massnahmen zur Umsetzung der Strategie *European Rail Traffic Management System*, erste Tranche,
 - 6. den Bundesbeitrag zur Finanzierung von grenzüberschreitenden Massnahmen,

¹ SR 742.101

² BBl 20XX ...

7. den Bundesbeitrag zur Finanzierung von Seilbahnen mit Erschliessungsfunktion,
8. vorbereitende Arbeiten für die nächsten Ausbauschritte, insbesondere Planungs- und Projektierungsarbeiten,
9. Projektaufsicht.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Beschluss tritt gleichzeitig mit dem Bundesbeschluss vom ...³ über die langfristige Finanzierung einer leistungsfähigen Eisenbahninfrastruktur in Kraft.

³ BBl xxx



Bundesbeschluss
über den Verpflichtungskredit für den Ausbauschritt 2027
für die Eisenbahninfrastruktur

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 58 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]³,
beschliesst:

Art. 1

¹ Für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur nach dem Bundesbeschluss vom ...⁴ über den Ausbauschritt 2027 für die Eisenbahninfrastruktur wird ein Verpflichtungskredit von 8090 Millionen Franken bewilligt (Preisstand Juni 2025, exklusive Teuerung und Mehrwertsteuer).

² Der Verpflichtungskredit wird gegliedert nach Artikel 1 Absatz 2 des Bundesbeschlusses vom ...⁵ über den Ausbauschritt 2027 für die Eisenbahninfrastruktur abgerechnet und ist folgendermassen aufgeteilt:

	Investitionen in Mio. Fr.
a. Unterirdischer Kopfbahnhof Luzern (1. Etappe Durchgangsbahnhof Luzern)	3000
b. Neue Bahnlinie Innertkirchen–Oberwald (Grimselbahn mit multifunktionalem Grimseltunnel)	800
c. Leistungssteigerung Basel SBB West (einschliesslich der Verkehrs-drehscheibe Margarethen)	540

¹ SR 101
² SR 742.101
³ BBl 20XX ...
⁴ BBl xxx
⁵ BBl 20XX ...

	Investitionen in Mio. Fr.
d. Ergänzungsmassnahmen für den Angebotshorizont 2035	1680
e. Ergänzungsmassnahmen für den Angebotshorizont 2045	40
f. Betriebliche Anlagen	30
g. Massnahmen zur Umsetzung der Strategie <i>European Rail Traffic Management System</i> , erste Tranche	1000
h. Bundesbeiträge zur Finanzierung von grenzüberschreitenden Massnahmen und von Seilbahnen mit Erschliessungsfunktion, Mittel für vorbereitende Arbeiten für die nächsten Ausbauschritte sowie für die Projektaufsicht.	1000
Total	8090

Art. 2

Der Bundesrat kann den Verpflichtungskredit um die ausgewiesene Teuerung und die Mehrwertsteuer erhöhen und geringfügige Verschiebungen zwischen den Positionen nach Artikel 1 Absatz 2 vornehmen.

Art. 3

Der Bundesrat gibt die bewilligten Kredite für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c–f nach Abschluss der Vorprojekte der entsprechenden Infrastrukturprojekte frei. Er kann die Freigabe der Kredite für einzelne Infrastrukturprojekte an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation delegieren.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

² Dieser Beschluss tritt gleichzeitig mit dem Bundesbeschluss vom ...⁶ über den Ausbauschritt 2027 für die Eisenbahninfrastruktur in Kraft.

⁶ BBl xxx



Bundesbeschluss Entwurf über die langfristige Finanzierung einer leistungsfähigen Eisenbahninfrastruktur

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]¹,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

Art. 130 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur werden die Sätze um 0,2 Prozentpunkte erhöht.

Art. 196 Ziff. 14 Abs. 4 und 5

Aufgehoben

II

¹ Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 20XX ...

² SR 101



Eisenbahngesetz (EBG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957² wird wie folgt geändert:

Art. 48c Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Aufnahme einer Massnahme von strategischer Bedeutung für das Netz (strategisches Netzelement) in einen Ausbauschnitt setzt abgeschlossene Vorprojekte der entsprechenden Infrastrukturprojekte voraus.

Art. 58 Abs. 4

⁴ Er gibt die bewilligten Kredite für Massnahmen, welche keine strategischen Netzelemente sind, nach Abschluss der Vorprojekte der entsprechenden Infrastrukturprojekte frei. Er kann die Freigabe der Kredite für einzelne Infrastrukturprojekte an das UVEK delegieren.

II

Das Alpentransit-Gesetz vom 4. Oktober 1991³ wird wie folgt geändert:

Art. 8^{bis}

Aufgehoben

¹ BBl 20XX ...

² SR 742.101

³ SR 742.104

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.



Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2025 für die Eisenbahninfrastruktur

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]¹,
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss vom 21. Juni 2013² über den Ausbauschritt 2025 der Eisenbahninfrastruktur wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. e und h

² Dieser umfasst folgende Massnahmen:

- e. Basel Ost (1. Etappe), Ergolzthal: Kapazitätsausbau; Pratteln: Leistungssteigerung;
- h. Rothrist–Zofingen und Aarburg–Oftringen–Zofingen: Leistungssteigerung;

II

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen den Beschluss kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt er am darauffolgenden Tag in Kraft.

³ Steht erst später fest, dass kein Referendum zustande gekommen ist, so bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

⁴ Wird der Beschluss in der Volksabstimmung angenommen, so tritt er am Tag nach der Abstimmung in Kraft.

¹ BBl 20XX ...

² SR 742.140.1



Bundesbeschluss Entwurf über die zweite Erhöhung des Verpflichtungskredits für den Ausbauschritt 2025 für die Eisenbahninfrastruktur

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 58 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]³,
beschliesst:*

Art. 1

Die Erhöhung des Verpflichtungskredits von 6400 Millionen Franken, der mit dem Bundesbeschluss vom 17. Juni 2013⁴ über den Verpflichtungskredit für den Ausbauschritt 2025 der Eisenbahninfrastruktur bewilligt und mit dem Bundesbeschluss vom 26. Februar 2024⁵ über die Erhöhung des Verpflichtungskredits für den Ausbauschritt 2025 für die Eisenbahninfrastruktur auf 6765 Millionen Franken erhöht wurde, um 185 Millionen Franken auf 6950 Millionen Franken wird bewilligt (Preisstand Oktober 2008, exklusive Teuerung und Mehrwertsteuer).

Art. 2

Der Bundesrat kann den Verpflichtungskredit um die ausgewiesene Teuerung und um die Mehrwertsteuer erhöhen.

Art. 3

Die Abrechnung des Verpflichtungskredits erfolgt gegliedert nach den Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 2 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 2013⁶ über den Ausbauschritt 2025 der Eisenbahninfrastruktur.

- 1 SR 101
- 2 SR 742.101
- 3 BBl 20XX ...
- 4 BBl 2015 1807
- 5 BBl 2024 1589
- 6 SR 742.140.1

Art. 4

¹ Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

² Dieser Beschluss tritt gleichzeitig mit der Änderung vom ...⁷ des Bundesbeschlusses über den Ausbauschritt 2025 für die Eisenbahninfrastruktur in Kraft.

⁷ BBl xxx



Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2035 für die Eisenbahninfrastruktur

Entwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]¹,
beschliesst:

I

Der Bundesbeschluss vom 21. Juni 2019² über den Ausbauschritt 2035 für die Eisenbahninfrastruktur wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 und 2^{bis}

² Dieser umfasst:

- a. bei den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) folgende Massnahmen:
 1. La Plaine: Kapazitätsausbau,
 2. St-Triphon: Kapazitätsausbau,
 3. Delsberg–Basel: Kapazitätsausbau,
 4. Solothurn–Langenthal: Leistungssteigerung,
 5. Dagmersellen–Zofingen–Lenzburg: Kapazitätsausbau,
 6. Zürich–Winterthur–Seuzach: Kapazitätsausbau und Beschleunigung,
 7. Zürich–Bülach–Schaffhausen: Leistungssteigerung und Kapazitätsausbau,
 8. Männedorf: Kapazitätsausbau,
 9. Winterthur–Konstanz und Winterthur–St.Gallen: Leistungssteigerung und Kapazitätsausbau,
 10. Baar–Zug: Kapazitätsausbau;
- b. bei folgenden Infrastrukturbetreiberinnen nachstehende Leistungssteigerungen oder Kapazitätsausbauten:

¹ BBl 20XX ...

² SR 742.140.5

1. Compagnie du chemin de fer Lausanne-Echallens-Bercher SA: Lausanne–Echallens,
 2. Transports Vallée-de-Joux–Yverdon-les-Bains–Sainte-Croix SA: Yverdon-les-Bains –Sainte-Croix,
 3. Transports Publics du Chablais SA: Aigle–Leysin,
 4. Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG: Visp–Zermatt,
 5. Transports publics fribourgeois Infrastructure (TPF INFRA) SA: Broc Fabrique–Fribourg/Freiburg,
 6. BLS Netz AG: Ferden–Mitholz–Frutigen (Vollausbau) und Frutigen–Wengi-Ey (Bahntechnik-Ausrüstung), Ausbau Bahnhof Brig,
 7. Regionalverkehr Bern-Solothurn AG: Bern–Worb,
 8. Baselland Transport AG: Leimental–Basel,
 9. Aargau Verkehr AG: Berikon–Widen–Dietikon,
 10. Sihltal Zürich Uetliberg Bahn AG: Sihltal,
 11. Appenzeller Bahnen AG: Frauenfeld–Wil einschliesslich neuer Haltestelle Wil West,
 12. Rhätische Bahn AG: St. Moritz–Tirano, Prättigau,
 13. Schweizerische Südostbahn AG: Wädenswil–Einsiedeln,
 14. Zentralbahn AG: Luzern–Interlaken Ost und Luzern–Engelberg,
 15. Ferrovie Luganesi SA: Bioggio–Lugano Centro,
 16. Ferrovie Autolinee Regionali Ticinesi SA: Locarno–Intragna;
- c. folgende neue Haltestellen:
1. SBB: St-Imier-La-Clef, Bellinzona Piazza Indipendenza,
 2. BLS Netz AG: Kleinwabern,
 3. Chemins de fer du Jura SA: Le Noirmont Sous-la-Velle;
- d. Projektierungsarbeiten für den Kapazitätsausbau des Knotens Basel;
- e. Projektaufsicht;
- f. Projektierungsarbeiten für den multifunktionalen Grimseltunnel in Abstimmung mit dem Netzprojekt der Swissgrid;
- g. betriebliche Anlagen;
- h. den Bundesbeitrag zur Finanzierung von grenzüberschreitenden Massnahmen;
- i. verschiedene Einzelinvestitionen;
- j. vorbereitende Arbeiten für die nächsten Ausbauschritte, insbesondere Planungs- und Projektierungsarbeiten;
- k. erste Massnahmen zur Behebung der negativen Auswirkungen des Fahrplans 2025 in der Westschweiz.

^{2bis} Vorausgesetzt, es stehen aufgrund der Änderung der Bundesverfassung vom ...³ genügend Gelder zur Verfügung, umfasst er zudem:

- a. bei den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) folgende Massnahmen:
 1. Genf–Lausanne–Biel/Bienne: Leistungssteigerung und Kapazitätsausbau,
 2. Aigle: Kapazitätsausbau,
 3. Lausanne–Bern: Kapazitätsausbau,
 4. Bern–Neuenburg–Le Locle: Kapazitätsausbau und Beschleunigung,
 5. Rothrist und unteres Aaretal: Leistungssteigerung,
 6. Zürich Stadelhofen–Zürcher Oberland und rechtes Zürichseeufer: Leistungssteigerung und Kapazitätsausbau,
 7. Konstanz–Rorschach: Kapazitätsausbau,
 8. Zug–Zürich: Kapazitätsausbau und Beschleunigung,
 9. Agy: neue Haltestelle;
- b. bei folgenden Infrastrukturbetreiberinnen nachstehende Leistungssteigerungen oder Kapazitätsausbauten:
 1. Transports Publics du Chablais SA: Aigle–Monthey–Champéry,
 2. Regionalverkehr Bern–Solothurn AG: Bern–Zollikofen, Bern–Worb;
- c. betriebliche Anlagen.

II

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen den Beschluss kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt Artikel 1 Absatz 2 am darauffolgenden Tag in Kraft.

³ Steht erst später fest, dass kein Referendum zustande gekommen ist, so bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten von Artikel 1 Absatz 2.

⁴ Wird der Beschluss in der Volksabstimmung angenommen, so tritt Artikel 1 Absatz 2 am Tag nach der Abstimmung in Kraft.

⁵ Artikel 1 Absatz 2^{bis} tritt gleichzeitig wie der Bundesbeschluss vom ...⁴ über die langfristige Finanzierung einer leistungsfähigen Eisenbahninfrastruktur in Kraft.

³ BBl/AS xxxx

⁴ BBl/AS xxxx



Bundesbeschluss Entwurf über die zweite Anpassung des Verpflichtungskredits für den Ausbauschritt 2035 für die Eisenbahninfrastruktur

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹

und auf Artikel 58 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]³,
beschliesst:

Art. 1

¹ Für den Ausbau nach Artikel 1 Absatz 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 2019⁴ über den Ausbauschritt 2035 für die Eisenbahninfrastruktur wird die Reduktion des Verpflichtungskredits von 12 890 Millionen Franken, der mit dem Bundesbeschluss vom 11. Juni 2019⁵ über den Verpflichtungskredit für den Ausbauschritt 2035 für die Eisenbahninfrastruktur bewilligt und mit dem Bundesbeschluss vom 26. Februar 2024⁶ über die Erhöhung des Verpflichtungskredits für den Ausbauschritt 2035 für die Eisenbahninfrastruktur auf 16 070 Millionen Franken erhöht wurde, um 6 410 Millionen Franken auf 9 660 Millionen Franken bewilligt (Preisstand Dezember 2014, exklusive Teuerung und Mehrwertsteuer).

² Vorausgesetzt, es stehen aufgrund der Änderung der Bundesverfassung vom ...⁷ genügend Gelder zur Verfügung, wird der Verpflichtungskredit nach Absatz 1 für den Ausbau nach Artikel 1 Absatz 2^{bis} des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 2019 über den Ausbauschritt 2035 für die Eisenbahninfrastruktur um 8 040 Millionen Franken auf insgesamt 17 700 Millionen Franken erhöht (Preisstand Dezember 2014, exklusive Teuerung und Mehrwertsteuer).

- 1 SR 101
- 2 SR 742.101
- 3 BBl 20XX ...
- 4 SR 742.140.5
- 5 BBl 2019 7915
- 6 BBl 2024 1590
- 7 BBl/AS xxxx

Art. 2

Der Bundesrat kann den Verpflichtungskredit um die ausgewiesene Teuerung und die Mehrwertsteuer erhöhen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

² Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 treten gleichzeitig mit der Änderung von Artikel 1 Absatz 2 vom ...⁸ des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 2019 über den Ausbauschritt 2035 für die Eisenbahninfrastruktur in Kraft.

³ Artikel 1 Absatz 2 tritt gleichzeitig wie der Bundesbeschluss vom ...⁹ über die langfristige Finanzierung einer leistungsfähigen Eisenbahninfrastruktur in Kraft.

⁸ BBl xxx

⁹ BBl xxx



Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2027 für die Nationalstrassen

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 11b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960¹ über
die Nationalstrassen,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²
beschliesst:

Art. 1

¹ Für die strategische Entwicklung der Nationalstrassen wird der Ausbauschritt 2027 beschlossen.

² Dieser umfasst die folgenden Kapazitätserweiterungen:

- a. N1 Perly–Bernex
- b. N1 Aarau-Ost–Birrfeld

Art. 2

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

SR

¹ SR 725.11

² BBl 20XX ...



Bundesbeschluss über den Verpflichtungskredit für den Ausbauschritt 2027 für die Nationalstrassen und für die Planung von noch nicht beschlossenen Projekten

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung*¹

und auf Artikel 7 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 30. September 2016² über
den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...³,

beschliesst:

Art. 1

Für die folgenden Massnahmen im Rahmen der Ausbauschritte und der grösseren Vorhaben im Nationalstrassennetz wird ein Verpflichtungskredit von 1858 Millionen Franken auf der Grundlage des Standes des Teuerungsindex Nationalstrassen: Engpassbeseitigung, Kapazitätserweiterungen und grössere Vorhaben vom April 2025, exklusive Mehrwertsteuer, bewilligt:

- a. für die strategische Entwicklung der Nationalstrassen nach dem Bundesbeschluss vom ...⁴ über den Ausbauschritt 2027 für die Nationalstrassen 1601 Millionen Franken;
- b. für die Planung von noch nicht beschlossenen Projekten und den damit zusammenhängenden Landerwerb: 200 Millionen Franken;
- c. für vorgezogene Massnahmen der Nationalstrassen im Zusammenhang mit dem Brüttenerntunnel der Eisenbahn (ZH) 57 Millionen Franken.

¹ SR 101

² SR 725.13

³ BBl 2026

⁴ ...

Art. 2

Der Bundesrat kann den Verpflichtungskredit um die ausgewiesene Teuerung und die Mehrwertsteuer erhöhen.

Art. 3

Die Abrechnung des Verpflichtungskredits erfolgt gegliedert nach den Verpflichtungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b des Bundesbeschlusses vom ...⁵ über den Ausbauschritt 2027 für die Nationalstrassen sowie nach den Verpflichtungen nach Artikel 1 Buchstaben b und c dieses Beschlusses.

Art. 4

Die Freigabe der Mittel nach Artikel 1 Buchstabe a erfolgt unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses vom ...⁶ über den Ausbauschritt 2027 für die Nationalstrassen.

Art. 5

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

⁵ BBl 2026 ...

⁶ BBl 2026 ...



Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz

(Netzbeschluss)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹
beschliesst:*

I

Der Anhang des Netzbeschlusses vom 10. Dezember 2012² wird wie folgt geändert:

Im Eintrag N1 werden die folgenden zwei Streckenabschnitte gestrichen:

«Aubonne/Morges (Ouest) – Villars-Ste-Croix»

«Seebach/Zürich-Nord – Brüttisellen/Effretikon»

II

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

SR

¹ BB1 2026 ...

² BB1 2017 7807



Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen Nationalstrassen 2028–2031 für Betrieb, Unterhalt und Ausbau im Sinne von Anpassungen

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016² über den Fonds für
die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...³,
beschliesst:*

Art. 1

Für die Jahre 2028–2031 wird für den Betrieb und den Unterhalt der Nationalstrassen sowie für den Ausbau der Nationalstrassen im Sinne von Anpassungen ein Zahlungsrahmen in der Höhe von 9,460 Milliarden Franken bewilligt.

Art. 2

Dem Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2025 (106,9 Punkte; Dezember 2020 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2026: +0,9 %;
- b. 2027: +1,0 %;
- c. 2028: +0,8 %;
- d. 2029: +1,0 %;
- e. 2030: +1,0 %;
- f. 2031: +1,0 %.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

SR

- ¹ SR **101**
- ² SR **725.13**
- ³ BBl ...



Bundesbeschluss
über die Verpflichtungskredite ab 2028 für Beiträge an
Massnahmen im Rahmen des Programms
Agglomerationsverkehr.

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 7 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 30. September 2016² über
den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]³,
beschliesst:

Art. 1

Für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen der Verbesserung des Agglomerations-
verkehrs werden ab 2028 für die Agglomerationsprogramme der fünften Generation
die folgenden Verpflichtungskredite bewilligt:

	Mio. Fr.
a. Verpflichtungskredit für Massnahmen nach Artikel 21 der Verord- nung vom 7. November 2007 ⁴ über die Verwendung der zweckge- bundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundenen Mittel (MinVV) (Stand des Tiefbaupreisinde- xes nach Grossregionen bzw. des Bahnbau-Teuerungsindexes vom April 2024, exklusive Mehrwertsteuer)	1062,07
b. Verpflichtungskredit für Massnahmen nach Artikel 21a MinVV (Stand des Tiefbaupreisindexes nach Grossregionen vom April 2024, inklusive Mehrwertsteuer)	620,45
Total	1682,52

¹ SR 101
² SR 725.13
³ BBl 20XX ...
⁴ SR 725.116.21

Art. 2

Der Bundesrat kann den Verpflichtungskredit nach Artikel 1 Buchstabe a um die ausgewiesene Teuerung und die Mehrwertsteuer erhöhen.

Art. 3

Die einzelnen Agglomerationsprogramme und die dafür geltenden Beitragssätze und Höchstbeiträge sind im Anhang festgelegt.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Anhang
(Art. 3)

Für die folgenden Agglomerationsprogramme gelten die nachstehenden Beitragsätze und Höchstbeiträge:

Agglomerations- programm	Beitragssatz	Höchstbeiträge	Höchstbeiträge	Total
	Bund	für Massnahmen	für Massnahmen	[in Mio. Fr.]
	[%]	nach Artikel 21 MinVV	nach Artikel 21a MinVV	
		[in Mio. Fr.]	[in Mio. Fr.]	
AareLand	40	76,88	18,47	95,35
Aargau-Ost	45	37,77	29,56	67,33
AggloY	30	11,93	3,31	15,24
Basel	35	19,32	34,31	53,63
Bellinzonese	35	11,23	7,98	19,21
Bern	45	27,53	51,94	79,47
Biel/Lyss	30	10,61	13,01	23,62
Burgdorf	30	28,03	3,00	31,03
Chablais	35	11,48	12,94	24,42
Chur	35	11,89	16,34	28,23
Davos	30	1,95	2,85	4,80
Einsiedeln	30	6,51	2,51	9,02
Frauenfeld	35	1,09	5,79	6,88
Fribourg	35	26,21	13,04	39,25
Grand Genève	40	152,46	38,43	190,89
Interlaken	30		2,81	2,81
Kreuzlingen-Kon- stanz	30	1,21	9,56	10,77
Langenthal	40	1,23	6,01	7,24
Lausanne-Morges	40	121,42	31,69	153,11
Limmattal	40	18,67	20,13	38,80
Locarnese	35	4,73	11,19	15,92
Luzern	40	66,64	45,94	112,58
Mendrisiotto	35	5,16	8,48	13,64
Mobul	35	4,83	12,51	17,34
Nidwalden und En- gelberg	35	3,28	1,88	5,16
Obersee	35	14,01	25,14	39,15
Rheintal	35	18,72	14,38	33,10

Agglomerations- programm	Beitragssatz Bund [%]	Höchstbeiträge für Massnahmen nach Artikel 21 MinVV [in Mio. Fr.]	Höchstbeiträge für Massnahmen nach Artikel 21a MinVV [in Mio. Fr.]	Total [in Mio. Fr.]
Rivelac	30	21,17	14,61	35,78
RUN	35	2,87	23,00	25,87
Schaffhausen	35	9,60	8,15	17,75
Solothurn	40	14,59	3,93	18,52
St.Gallen - Boden- see	35	19,78	41,73	61,51
Stadt Zürich-Glat- tal	40	122,30	12,14	134,44
Thun	40	11,47	11,71	23,18
Unteres Reusstal	35	4,59	1,00	5,59
Unterland-Furttal	30	20,66	9,00	29,66
Valais central	35	26,94	20,99	47,93
Wil	35	26,33	5,16	31,49
Winterthur und Umgebung	35	43,17	13,55	56,72
Zürcher Oberland	35	43,81	12,28	56,09
Total		1062,07	620,45	1682,52



**Bundesbeschluss
über einen Zusatzkredit für einen Beitrag an die
Massnahme «Galleria Moscia-Acapulco», einschliesslich
der flankierenden Massnahme «Riquifica della litoranea
(Tratto Ascona–Brissago)», im Rahmen des Programms
Agglomerationsverkehr**

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
und auf Artikel 7 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 30. September 2016²
über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]³,
beschliesst:*

¹ SR 101
² SR 725.13
³ BBl 20XX ...

Art. 1

¹ Für einen Beitrag an die Massnahme «Galleria Moscia-Acapulco», einschliesslich der flankierenden Massnahmen «Riquifica della litoranea (Tratto Ascona–Brissago)», wird zum Verpflichtungskredit nach Artikel 1 Buchstabe a des Bundesbeschlusses vom 4. Dezember 2023⁴ über die Verpflichtungskredite ab 2024 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr ein Zusatzkredit in der Höhe von 57,63 Millionen Franken bewilligt.

² Für die Massnahme «Galleria Moscia-Acapulco», einschliesslich der flankierenden Massnahmen «Riquifica della litoranea (Tratto Ascona–Brissago)», gilt der Beitragssatz des Bundes, der im Anhang des Bundesbeschlusses nach Absatz 1 für das Agglomerationsprogramm «Locarnese» der vierten Generation festgelegt wurde (40 %).

Art. 2

Der Bundesrat kann den Zusatzkredit nach Artikel 1 um die ausgewiesene Teuerung und die Mehrwertsteuer erhöhen.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

⁴ BBl 2023 2935